

Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen (Parkgebühren-Ordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Parkgebühren-Ordnung beschlossen:

I. Änderung der Parkgebühren-Ordnung

1. In „§ 2 Gebührenhöhe“ wird folgender Abs. 5 neu eingeführt:

- (5) Auf dem Parkplatz Opladener Platz sowie an den eingesetzten Parkscheinautomaten in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten in Schlebusch-Zentrum sowie „Alte Ruhlach“ in Opladen wird ein Tagesticket für 4 € angeboten, das im gesamten jeweiligen Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist. Ergänzend hierzu wird in Schlebusch-Zentrum sowie im Gebiet „Alte Ruhlach“ ein Wochen (7-Tages)-Ticket für 14 € eingeführt, das ebenfalls im gesamten Bewirtschaftungsgebiet nutzbar ist.

2. In „§ 6 Parkhöchstdauer“ erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße sowie in den Bewirtschaftungsgebieten „Alte Ruhlach“ und Schlebusch-Zentrum beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße.

3. In „§ 8 Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen“ erhält der neu eingeführte Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Im Bewirtschaftungsgebiet Schlebusch-Zentrum sowie „Alte Ruhlach“ in Opladen beträgt die Tageshöchstgebühr 4,40 € (Tagesticket) sowie 15,40 € (Wochenticket).

II. Inkrafttreten der Änderungs-Verordnung:

1. „§ 9 Inkrafttreten“ der Parkgebühren-Ordnung erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.